zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)

1. Abrechnung und Abschlagszahlung

Die Abrechnung für den Stromverbrauch erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Auf Wunsch des Kunden rechnen wir den Stromverbrauch auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich ab. Die Preise hierfür erhalten Sie auf Anfrage.

Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Die Stadtwerke Waldhut-Tiengen GmbH können die Abrechnung in elektronischer Form oder in Papierform erstellen. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu zahlen.
Im Einzelfall, insbesondere um eine drohende Unterbrechung der Versorgung abzuwenden, ist eine Barzahlung im Kundencenter der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Bahnhofstraße 2, Waldshut-Tiengen während den Geschäftszeiten möglich.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Strom GVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Strom GVV folgende Kosten:

	Netto
3.1 für jede Mahnung	4,00 €
3.2 für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit	
- zum Einzug einer Forderung (Nachinkasso/Direktinkasso)	60,00 €
- zur Unterbrechung der Versorgung	60,00 €
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	60,00 €
- zur Wiederherstellung der Versorgung nach vorausgegangener Unterbrechung	71,40 €*
3.3 für jeden Einsatz eines Beauftragten außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	Nach Aufwand

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen richtet sich nach § 288 BGB

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen der geltenden Umsatzsteuer.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. September 2020.

Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH
Peter-Thumb-Straße 1
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon +49 (0) 7741 / 833-605
Telefax +49 (0) 7741 / 833-622
service@stadtwerke-wt.de
www.stadtwerke-wt.de

Postanschrift:
Peter-Thumb-Straße 1
79761 Waldshut-Tiengen
www.stadtwerke-wt.de

Kundenservice:
Bahnhofstraße 2
79761 Waldshut-Tiengen
service@stadtwerke-wt.de

Ust-Id: DE204444191
Registergericht: Freiburg i. Br.
HRB Nr. 621353
Geschäftsführer: Wolfgang Amann

Sparkasse Hochrhein BIC: SKHRDE6WXXX
IBAN: DE87 6845 2290 0003 3450 14
Volksbank Hochrhein BIC: GENODE61WT1
IBAN: DE28 6849 2200 0001 0600 07